

20.04.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1618 vom 28. März 2023
des Abgeordneten Sebastian Watermeier SPD
Drucksache 18/3810

Wunsch und Wirklichkeit:

Was tut die Landesregierung für die Förderung des Mietpreis gebundenen Wohnungsbaus in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist seit Jahren durch einen erheblichen Nachfrageüberhang gekennzeichnet. Wohnraummangel und deutliche Mietpreissteigerungen kennzeichnen viele Regionen des Landes. Vor diesem Hintergrund kommt der Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum große Bedeutung zu. Hierfür ist die öffentliche Wohnraumförderung des Landes das wichtigste Instrument. Die Bewältigung des Wohnraummanagements ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, an der alle politischen Ebenen nach Kräften mitwirken müssen.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 1618 mit Schreiben vom 20. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

- 1. *Wie viele Bundesmittel hat Nordrhein-Westfalen pro Jahr zur Stärkung der öffentlichen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen erhalten? (bitte gesondert auflisten für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022).***

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden bundesseitig sogenannte Entflechtungsmittel auf Grundlage des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) zur Stärkung der öffentlichen Wohnraumförderung gewährt. Die Haushaltsmittel des Bundes für den Wohnungsbau betragen in Nordrhein-Westfalen für 2017 bis 2019 jeweils rd. 296 Mio. EUR p. a. (HH-Ansatz Kapitel 08 400 Titel 331 10 bzw. Titel 891 70).

Seit 2020 stellt der Bund Finanzhilfen nach Artikel 104 d Grundgesetz zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus und betrug im Programmjahr 2020 rd. 221 Mio. €, 2021 rd. 225 Mio. € und im Programmjahr 2022 rd. 422

Datum des Originals: 20.04.2023/Ausgegeben: 26.04.2023

Mio. EUR. Der Mittelabruf innerhalb des jeweiligen Verpflichtungsrahmens erfolgt über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren.

2 .Wie wurden diese Mittel genau verwandt beziehungsweise wofür wurden sie konkret eingesetzt? (bitte gesondert auflisten für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022)

Die Verwendung der durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019 bereitgestellten Entflechtungsmittel unterliegen nach dem Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz (EMZG NRW) vollständig einer Zweckbindung zugunsten der öffentlichen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen.

Die Verausgabung der seit 2020 bereitstehenden Finanzhilfen nach Artikel 104 d Grundgesetz erfolgt nach Maßgabe der jährlich zwischen dem Bund und den Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarungen. Demnach sind die Finanzhilfen zweckentsprechend für den öffentlichen geförderten Wohnungsbau einzusetzen.

3. Welche originären Landesmittel hat die Landesregierung aus dem eigenen Landeshaushalt zur Stärkung der öffentlichen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen selbst zur Verfügung gestellt? (bitte gesondert auflisten für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022)

Das Land stellte in den Jahren 2017 bis 2022 nachstehende Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung:

Jahr	Originäre Landesmittel in Millionen Euro (Angaben gerundet)
2017	-
2018	-
2019	-
2020	97
2021	97
2022	100
Summe	294

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 waren ausschließlich Bundesmittel zur Finanzierung der Wohnraumförderung veranschlagt.

Die Mittel ab 2020 sind in Kapitel 08 400 Titel 891 10 bzw. 891 20 des Landeshaushalts veranschlagt. Sie dienen in erster Linie der durch den Bund festgelegten Kofinanzierung der Finanzhilfen durch das Land (30 Prozent der durch das Land in Anspruch genommenen Bundesmittel).

4. In welcher Höhe wurden Mittel der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes aus dem originären Bereich der NRW.BANK, dem ehemaligen Landeswohnungsbauvermögen zur Verfügung gestellt? (bitte gesondert auflisten für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022)

In den Jahren 2017 bis 2021 wurden jährlich 1,1 Milliarden Euro für die öffentliche Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen insgesamt zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 erfolgte aufgrund des Anstiegs der Bundesfinanzhilfen für den klimagerechten öffentlich geförderten Wohnungsbau eine Erhöhung auf 1,3 Milliarden Euro.

In den Jahren 2017 bis einschließlich 2022 wurden Mittel der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, in Höhe von insgesamt 4,778 Milliarden Euro für die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus eingeplant.

5. Wie viele Wohneinheiten im Bereich des Fördersegments „Mietpreis gebundener Wohnungsbau“ wurden daraus gefördert? (bitte gesondert auflisten für die Jahre 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022)

Im Rahmen der Wohnraumförderprogramme wurden für den Zeitraum 01. Januar 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2022 insgesamt 50.461 mietpreis- und belegungsgebundene Wohneinheiten (WE) inklusive Eigentumsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen gefördert. Hierin enthalten ist die Förderung von insgesamt 668 Bindungsverlängerungen in den Jahren 2021 und 2022. Die Gesamtförderung in Nordrhein-Westfalen von 2017 bis 2022 teilt sich wie folgt auf:

Jahr	Mietpreis- und belegungsgebundener Wohnraum inklusive Eigentumsmaßnahmen Förderung in Nordrhein-Westfalen [WE]
2017	9.417
2018	8.662
2019	8.513
2020	8.603
2021	7.347*
2022	7.919*
Summe	50.461

* inkl. Bindungsverlängerungen: 2021 Bindungsverlängerungen 95 WE; 2022 Bindungsverlängerungen 573 WE